

Helsinki, 25. März 2009  
**Dok.: MB/12/2008 endg.**

**BESCHLUSS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EG)  
NR. 1049/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES ÜBER DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU  
DOKUMENTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES  
UND DER KOMMISSION**

(Vom Verwaltungsrat am 23. April 2008 verabschiedetes Dokument, geändert durch den  
Beschluss ED/04/2009 vom 25. März 2009)

## DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR —

gestützt auf Artikel 118 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für Dokumente im Besitz der Europäischen Chemikalienagentur.

(2) Es müssen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegt werden, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

(3) Diese Regelungen gelten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die Regeln enthält, welche unmittelbar für Dokumente mit Umweltinformationen im Besitz der Agentur gelten, insbesondere die Bestimmungen des Titels II dieser Verordnung, die gebührend zu berücksichtigen sind.

(4) Artikel 118 Absatz 2 und Artikel 119 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind gebührend zu berücksichtigen. Diese Artikel sehen den Schutz der geschäftlichen Interessen von Personen, die der Agentur Informationen übermitteln, sowie das öffentliche Interesse zur Offenlegung von Informationen über chemische Stoffe, insbesondere in Fällen, in denen sofortiges Handeln erforderlich ist, um die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt zu schützen, vor —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### *Artikel 1* *Anwendungsbereich*

Dieser Beschluss legt die Regelungen fest, nach denen der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Besitz der Europäischen Chemikalienagentur (nachstehend „Agentur“ genannt) gewährt wird, unbeschadet der Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006. Das Zugangsrecht umfasst die Dokumente der Agentur, das heißt

Dokumente, die von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden.

## *Artikel 2* *Anträge auf Zugang*

1. Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind schriftlich bei der Agentur über die Website der Agentur, per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg einzureichen. Die Adressen für die Einreichung der Anträge sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Direktor kann über die gegebenenfalls notwendige Aktualisierung des Anhangs entscheiden.

2. Die Agentur beantwortet die Erst- und Zweitanträge auf Zugang zu einem Dokument innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Datum der Registrierung des Antrags. Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, kann die Beantwortungsfrist um fünfzehn Werktage verlängert werden. Jede Fristverlängerung muss begründet sein und dem Antragsteller vorher mitgeteilt werden.

3. Ist ein Antrag unpräzise (gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001), fordert die Agentur den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen beizubringen, um die beantragten Schriftstücke ausfindig machen zu können; die Beantwortungsfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Agentur über diese Angaben verfügt.

4. Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Verweigerung des Zugangs sind die Gründe für die Verweigerung anzugeben, und der Antragsteller ist über die möglichen Rechtsbehelfe zu unterrichten.

## *Artikel 3* *Bearbeitung von Erstanträgen*

1. Sobald sein Antrag registriert wurde, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, es sei denn, die Antwort ergeht postwendend.

2. Die Eingangsbestätigung und die Antwort werden schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, versandt.

3. Der Antragsteller ist über die Beantwortung seines Antrags von der Agentur oder, falls der Antrag Verfahrensdokumente betrifft, die einzig zum Zweck eines bestimmten Widerspruchsverfahrens erstellt wurden und sich ausschließlich im Besitz der Widerspruchskammer befinden, vom Leiter der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer zu unterrichten.

4. Bei einer teilweisen oder vollständigen Verweigerung des Zugangs ist der Antragsteller über sein Recht zu unterrichten, binnen fünfzehn Werktagen ab Eingang der Ablehnung einen Zweitantrag beim Direktor der Agentur oder, falls der Antrag Verfahrensdokumente betrifft, die einzig zum Zweck eines bestimmten Widerspruchsverfahrens erstellt wurden und sich ausschließlich im Besitz der Widerspruchskammer befinden, beim Vorsitzenden der Widerspruchskammer einzureichen.

5. Antwortet die Agentur nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, hat der Antragsteller das Recht, einen Zweit Antrag einzureichen.

#### *Artikel 4* *Bearbeitung von Zweit anträgen*

1. Der Direktor der Agentur entscheidet über Zweit anträge. Betrifft ein Zweit Antrag jedoch Verfahrensdokumente, die einzig zum Zweck eines bestimmten Widerspruchsverfahrens erstellt wurden und sich ausschließlich im Besitz der Widerspruchskammer befinden, entscheidet der Vorsitzende der Widerspruchskammer.

2. Der Bescheid wird dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, übermittelt und weist ihn auf sein Recht hin, beim Gericht erster Instanz Klage zu erheben oder gegebenenfalls beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen.

#### *Artikel 5* *Konsultationen*

1. Erhält die Agentur einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, in dessen Besitz sie zwar ist, das aber von einem Dritten stammt, prüft sie die Anwendbarkeit einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen.

2. Gelangt die Agentur nach dieser Prüfung zu der Auffassung, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument entsprechend einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen zu verweigern ist, wird die Ablehnung dem Antragsteller ohne Konsultation des externen Verfassers zugestellt.

3. Unbeschadet von Absatz 6 erteilt die Agentur Zugang ohne den externen Verfasser zu konsultieren, wenn:

a) das beantragte Dokument entweder durch seinen Verfasser oder aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder entsprechender Bestimmungen bereits bekanntgegeben wurde;

b) es offensichtlich ist, dass die Bekanntgabe oder teilweise Bekanntgabe des Inhalts offenkundig nicht eines der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Interessen beeinträchtigt.

4. In allen anderen Fällen wird der externe Verfasser konsultiert.

5. Der externe Verfasser verfügt über eine Beantwortungsfrist, die mindestens fünf Werktage beträgt und es gleichzeitig der Agentur ermöglichen muss, ihre eigenen Beantwortungsfristen zu wahren. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort ein oder ist der Dritte nicht auffindbar bzw. nicht feststellbar, entscheidet die Agentur entsprechend der Ausnahmeregelung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten auf der Grundlage der Angaben, über die sie verfügt.

6. Sofern die Agentur beabsichtigt, gegen den ausdrücklichen Wunsch des Verfassers den Zugang zu einem Dokument zu gewähren, unterrichtet sie den Verfasser über ihre Absicht, das Dokument nach einer Frist von zehn Werktagen freizugeben, und verweist ihn auf die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, um diese Freigabe zu verhindern.

7. Betrifft ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument ein aus einem Mitgliedstaat stammendes Dokument, unterrichtet die Agentur die Behörde, aus der das betreffende Dokument stammt, falls der Mitgliedstaat die Agentur ersucht hat, das Dokument gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten.

#### *Artikel 6* *Ausübung des Zugangsrechts*

1. Die Dokumente werden auf dem Postweg, per Fax oder gegebenenfalls in elektronischer Form versandt. Bei umfangreichen oder schwer zu handhabenden Dokumenten kann der Antragsteller gebeten werden, die Dokumente bei der Agentur vor Ort einzusehen. Diese Einsichtnahme ist kostenlos.

2. Ist das Dokument veröffentlicht worden, enthält die Antwort die Referenz zu der Veröffentlichung und/oder zu der Stelle, wo das Dokument verfügbar ist, und/oder die Internetadresse des Dokuments auf der Website der Agentur.

3. Falls die per Post oder Fax gesendeten Kopien zwanzig Seiten überschreiten, kann vom Antragsteller eine angemessene Gebühr, wie im Anhang zu diesem Beschluss festgelegt, verlangt werden. Der Direktor kann über die gegebenenfalls notwendige Aktualisierung des Anhangs entscheiden.

#### *Artikel 7* *Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu den Dokumenten*

1. Zur wirksamen Ausübung des Zugangsrechts aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 macht die Agentur ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich.

2. Das Register enthält den Titel des Dokuments, Informationen darüber, welche Sprachversionen verfügbar sind, die Bezugsnummer des Dokuments sowie weitere nützliche Hinweise, eine Angabe zum Verfasser des Dokuments und das Datum seiner Erstellung oder seiner Verabschiedung.

3. Eine Hilfeseite unterrichtet die Öffentlichkeit darüber, wie das Dokument erhältlich ist. Handelt es sich um ein veröffentlichtes Dokument, enthält das Register einen Link zum Originaltext.

*Artikel 8*  
*Unmittelbar öffentlich zugängliche Dokumente*

1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur auf solche Dokumente Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erstellt oder erhalten wurden.

2. Mindestens folgende Dokumente werden in elektronischer Form unmittelbar zugänglich gemacht:

a) die Verfahrensordnungen, das Arbeitsprogramm, das mehrjährige Arbeitsprogramm und der Tätigkeitsbericht der Agentur;

b) weitere Informationen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 öffentlich zur Verfügung zu stellen sind;

c) die Verfahrensordnungen, endgültigen Protokolle und endgültigen Stellungnahmen der Ausschüsse der Agentur und des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung in den nicht vertraulichen Fassungen, insoweit diese Dokumente als öffentlich erachtet werden.

3. Folgende Dokumente werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und, soweit möglich, in elektronischer Form unmittelbar zugänglich gemacht:

a) vom Verwaltungsrat angenommene Dokumente sowie Entscheidungen der Widerspruchskammer in der nicht vertraulichen Fassung, insoweit diese Dokumente als öffentlich erachtet werden;

b) Dokumente Dritter, die bereits vom Verfasser oder mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden sind;

c) Dokumente, die bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag veröffentlicht wurden.

*Artikel 9*  
*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

*Artikel 10*  
*Veröffentlichung*

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

## ANHANG

### **ADRESSEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN IM BESITZ DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR**

Über die Website der Agentur: [http://echa.europa.eu/about/contact\\_en.asp](http://echa.europa.eu/about/contact_en.asp)

Per E-Mail: [access-to-documents@echa.europa.eu](mailto:access-to-documents@echa.europa.eu)

Auf dem Postweg:  
European Chemicals Agency (ECHA)  
P.O. Box 400  
FI-00121 Helsinki  
Finnland

Per Fax: + 358 9 6861 8940

#### **Nach Ermessen des Direktors für umfangreiche Dokumente zu erhebende Gebühren**

Kopien in Papierform: 0,10 EUR pro Seite zuzüglich Versandkosten

Fax: 0,20 EUR pro Seite

**Letzte Aktualisierung des Anhangs: 25. März 2009**